

**Vermittlungsbedingungen der Lotto-Toto GmbH
Sachsen-Anhalt für die
„DEUTSCHE SPORTLOTTERIE“**

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, vermittelt die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt Spielaufträge der DEUTSCHEN SPORTLOTTERIE an die Deutsche Sportlotterie gGmbH in Wiesbaden zu den nachfolgenden Bedingungen.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet im Auftrag der Deutschen Sportlotterie gGmbH statt.

Die in diesen Vermittlungsbedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche wie auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

1.1 Die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (im Folgenden Gesellschaft genannt) vermittelt mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt in Sachsen-Anhalt Spiel-aufträge der DEUTSCHEN SPORTLOTTERIE an die Deutsche Sportlotterie gGmbH in Wiesbaden, die die DEUTSCHE SPORTLOTTERIE mit Erlaubnis des Ministeriums für Finanzen Rheinland-Pfalz gemäß Glücksspielstaatsvertrag bundesweit veranstaltet. Der Reinertrag soll den olympischen und paralympischen Sportarten sowie ihren Athleten in Deutschland und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) zu Gute kommen.

1.2 Hierfür gelten die nachstehenden Vermittlungsbedingungen.

1.3 Die Ausspielungen erfolgen auf Grund eines Vermittlungsvertrags der Gesellschaft mit der Deutschen Sportlotterie gGmbH.

2. Verbindlichkeit der Vermittlungsbedingungen

2.1 Für die Teilnahme an den Ziehungen der DEUTSCHEN SPORTLOTTERIE sind allein diese Vermittlungsbedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.

2.2 Von diesen Vermittlungsbedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Vermittlungsbedingungen beruhen, sind ungültig.

- 2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Vermittlungsbedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines oder einer vorhandenen Quittung zur Generierung eines neuen Spielauftrags bei der Verkaufsstelle oder mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt auch bei Teilnahme mit einem gespeicherten Los (Chip-Tipp), das mittels einer Kundenkarte (im Folgenden LOTTOCard genannt) der Gesellschaft abgerufen werden kann.
- 2.4 Die Vermittlungsbedingungen sind in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft einzusehen und erhältlich.
- 2.5 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Vermittlungsbedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- 2.6 Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- 3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der DEUTSCHEN SPORTLOTTERIE**
- 3.1 Im Rahmen der DEUTSCHEN SPORTLOTTERIE wird wöchentlich eine Ziehung in der Regel am Freitag durchgeführt.
- 3.2 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zum Rechenzentrum der Gesellschaft fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- 3.3 Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Ziehungen wählen (Spielzeitraum). Der Spielteilnehmer kann auch zukünftige Spielzeiträume wählen und den Zeitpunkt der Ziehungsteilnahme vordatieren.

- 3.4 In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zum Rechenzentrum der Gesellschaft fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.
- 3.5 Gegenstand (Spielformel) der DEUTSCHEN SPORTLOTTERIE ist die Voraussage einer siebenstelligen Zahl (nachfolgend Losnummer genannt); die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

- 4.1 Die Deutsche Sportlotterie gGmbH und die Gesellschaft wahren das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 4.2 Gesetzliche Auskunftspflichten der Deutschen Sportlotterie gGmbH und der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an der DEUTSCHEN SPORTLOTTERIE teilnehmen, indem er mittels der von der Gesellschaft bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Quittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Deutschen Sportlotterie gGmbH zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von der Gesellschaft jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, dem Einlesen einer bereits vorhandenen Quittung eines Loses der

DEUTSCHEN SPORTLOTTERIE, mittels Quick-tipp oder Chip-Tipp möglich.

- 5.2 Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Gesellschaft vermittelt.
- 5.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- 5.4 Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Spielschein

- 6.1 Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
- 6.2 Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 6.3 Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein die Laufzeit der Spielteilnahme (Teilnahmezeitraum), die Einsatzhöhe und die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen in das für die jeweilige(n) Losnummer(n) vorgesehene(n) Feld(er) einzutragen.
- 6.4 Der Spielteilnehmer kann in dem von der Gesellschaft vorgegebenen Rahmen die Losnummer(n) ändern oder (eine) andere Losnummer(n) wählen.
- 6.5 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Verkaufsstelle vorgenommen.
- 6.6 Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

7. Teilnahme mittels vorhandener Quittung

- 7.1 Die Teilnahme an der DEUTSCHEN SPORT-LOTTERIE ist auch mittels Einlesen einer vorhandenen Quittung der Gesellschaft für die DEUTSCHE SPORTLOTTERIE am Verkaufsstellen-Terminal zulässig, solange die Gesellschaft das für die jeweiligen Quittungen der DEUTSCHEN SPORT-LOTTERIE anbietet.
- 7.2 Dabei werden die bestehenden Daten für den neuen Spielauftrag übernommen, der neue Teilnahmezeitraum festgelegt und eine neue Quittung generiert.
- 7.3 Auf Wunsch des Spielteilnehmers wird mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch das Verkaufsstellenpersonal vorgenommen.
- 7.4 Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

8. Teilnahme mittels Quicktipp

- 8.1 Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 8.2 Beim Quicktipp wird auf Wunsch des Spielteilnehmers eine Losnummer mittels eines Zufallszahlengenerators durch die Gesellschaft vergeben.
- 8.3 Je Quicktipp kann nur eine Losnummer vergeben und gespielt werden, je Spielschein sind mehrere Quicktipp möglich.
- 8.4 Der Spielteilnehmer hat der Verkaufsstelle die Dauer der gewünschten Spielteilnahme anzugeben.
- 8.5 Der Spielteilnehmer kann in dem von der Gesellschaft vorgegebenen Rahmen die Losnummer ändern oder eine andere Losnummer wählen.

9. Chip-Tipp

- 9.1 Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann auch eine Spielteilnahme mit gespeicherter/ gespeicherten Losnummer(n) erfolgen, die mittels der LOTTOCard abgerufen werden kann.
- 9.2 Für die Entscheidung zur Spielteilnahme mittels Chip-Tipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

10. Spieleinsatz und Vermittlungsgebühr

- 10.1 Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung und Losnummer nach Wahl des Spielteilnehmers 1 €, 2,50 € oder 5 €
- 10.2 Jeder Spielauftrag kann wahlweise mit einer Laufzeit von 1, 2, 3, 4, 8, 12, 26 oder 52 Wochen gespielt werden. Auch eine Vermittlung von Losen der DEUTSCHEN SPORTLOTTERIE im ABO ist möglich. Hierzu gelten die „Bestimmungen für LOTTO im ABO“ der Gesellschaft entsprechend. Sollte die DEUTSCHE SPORTLOTTERIE eingestellt werden, bevor der Teilnahmezeitraum eines Spielauftrages beendet ist, erhält der Spielteilnehmer gegen Vorlage seiner Quittung den anteiligen Spieleinsatz erstattet.
- 10.3 Die Gesellschaft kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann.
- 10.4 Für die einzelnen Spielscheine, einzulesenden Quittungen sowie für die einzelnen Quicktipps kann ein Höchstesatz festgelegt werden.
- 10.5 Für jeden eingelesenen Spielschein, jede eingelesene Quittung oder ohne Spielschein abgegebenen Quicktipp oder Chip-Tipp kann die Gesellschaft eine Vermittlungsgebühr erheben.
- 10.6 Die Höhe der Vermittlungsgebühr wird durch Aushang in den Verkaufsstellen bekannt gegeben.

10.7 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Vermittlungsgebühr vor Erhalt der Quittung zu zahlen.

11. Annahmeschluss

11.1 Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die Deutsche Sportlotterie gGmbH.

11.2 Die Gesellschaft gibt ihn durch Aushang in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt.

12. Kundenkarte (LOTTOCard) und Datenschutz

12.1 Die Ausstellung einer LOTTOCard kann nur eine natürliche Person beantragen.

12.2 Eine LOTTOCard wird von der Gesellschaft auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

12.3 Der Antrag ist in der Verkaufsstelle oder bei der Gesellschaft zu stellen. Über die Abgabe des Antrags erhält der Kunde einen Beleg.

12.4 Dieser Beleg ist für die Dauer von zwei Wochen ab Abgabe des LOTTOCard-Antrags die vorläufige LOTTOCard. Die Spielteilnahme ist damit ausschließlich unter Vorlage des Personaldokuments möglich.

12.5 Auf der endgültigen LOTTOCard sind der Name und Vorname des LOTTOCard-Inhabers und eine Kundennummer aufgedruckt. Weiterhin kann die LOTTOCard ein Foto des LOTTOCard-Inhabers enthalten.

12.6 Durch die LOTTOCard wird eine Zuordnung der im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen LOTTOCard-Inhabers gewährleistet.

- 12.7 Art und Umfang dieser gespeicherten Daten sind im LOTTOCard-Antrag bezeichnet.
- 12.8 Diese personenbezogenen Daten werden durch die Gesellschaft gemäß den gültigen Datenschutzgesetzen (DSGVO, DSAnpUG) entsprechend den Vermittlungsbedingungen zum Zweck der Spielabwicklung, Gewinnbearbeitung und Statistik erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 12.9 Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als dies zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten insbesondere zur Durchsetzung von Spielersperren, erforderlich ist.
- 12.10 Zu diesem Zweck darf die Gesellschaft auch die Daten des Spielteilnehmers, welche sie von Dritten hierfür erhält, verarbeiten und speichern.
- 12.11 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Daten eines Spielteilnehmers aus allen Vertriebskanälen zusammenzuführen und auch sonst zu verarbeiten, insbesondere um die Spielersperre zu gewährleisten.
- 12.12 Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch ausgewertet und abgeglichen werden.
- 12.13 Bei falschen Angaben des LOTTOCard-Inhabers über seine Personalien oder bei Verwendung der LOTTOCard durch einen Dritten kann die Gesellschaft einen darauf basierenden Spielauftrag wegen Täuschung anfechten und den Vertrag über die LOTTOCard kündigen.
- 12.14 Soweit erforderlich erklärt der Spielteilnehmer sein Einverständnis zu den in Punkt 12.8 bis Punkt 12.13 genannten Maßnahmen durch die Spielteilnahme.
- 12.15 Die LOTTOCard enthält in der für eine maschinelle Übertragung geeigneten Form ausschließlich die Kundennummer.
- 12.16 Die LOTTOCard darf ausschließlich zu den in diesen Vermittlungsbedingungen genannten Zwecken verwendet werden.

- 12.17 Beabsichtigt der Inhaber einer LOTTOCard, bei einer Verkaufsstelle einen Spielschein abzugeben oder mittels eingelesener Quittung oder Quicktipp teilzunehmen, hat er die LOTTOCard zusammen mit dem Spielschein oder der einzulesenden Quittung oder mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, der Verkaufsstelle zu übergeben.
- 12.18 Bei Geltendmachung eines Gewinns in der Verkaufsstelle ist neben der gültigen Quittung die LOTTOCard vorzulegen.
- 12.19 Bei Verlust der LOTTOCard ist die Gesellschaft unverzüglich schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen.
- 12.20 Änderungen von Name, Anschrift oder Bankverbindungen müssen schriftlich angezeigt werden.
- 12.21 Sofern die Gesellschaft eine LOTTOCard im Zusammenhang mit Sportwetten oder Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperrt, kann diese auch für die DEUTSCHE SPORTLOTTERIE nicht mehr genutzt werden, solange die Sperre besteht.

13. Quittung

- 13.1 Nach Einlesen des Spielscheines, der Quittung bzw. des Chip-Tipps oder nach Abgabe des Quicktipps und der Übertragung der vollständigen Daten zum Rechenzentrum der Gesellschaft wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten im Rechenzentrum der Gesellschaft von dieser eine Quittungsnummer vergeben.
- 13.2 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Quittung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten.
- 13.3 In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Quittung in der Verkaufsstelle.

- 13.4 Die Quittung enthält als wesentliche Bestandteile:
- die siebenstellige Losnummer,
 - die Art und den Zeitraum der Teilnahme,
 - den Spieleinsatz inklusive Vermittlungsgebühr,
 - die von der Gesellschaft vergebene Quittungsnummer und
 - ggf. die Nummer der LOTTOCard und den Namen des LOTTOCard-Inhabers.
- 13.5 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Quittung dahingehend zu prüfen, ob
- die auf der Quittung abgedruckte Losnummer unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen vollständig und lesbar der des Spielscheines entspricht,
 - die für die Spielteilnahme mittels eingelesener Quittung oder Quicktipp vergebene oder per Chip-Tipp eingelesene Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt ist,
 - die Art und der Zeitraum der Teilnahme vollständig und richtig wiedergegeben sind,
 - der Spieleinsatz inklusive Vermittlungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
 - die Quittung ggf. die LOTTOCard-Nummer und den Namen des LOTTOCard-Inhabers korrekt enthält.
- 13.6 Ist die Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen oder vom Spielvertrag zurückzutreten.

- 13.7 Ein Widerruf oder ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb 10 Minuten nach Erhalt der Quittung oder
 - bis Geschäftsschluss der Verkaufsstelle,
 - längstens bis zum Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes möglich.
- 13.8 Der Widerruf oder der Rücktritt hat in der Verkaufsstelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- 13.9 Im Falle des Widerrufs oder des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Quittung seinen Spieleinsatz nebst Vermittlungsgebühr zurück.
- 13.10 Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. Punkt 14.6).
- 13.11 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.
- 14. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages**
- 14.1 Der Spielvertrag wird zwischen der Deutschen Sportlotterie gGmbH und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Deutsche Sportlotterie gGmbH, vertreten durch die Gesellschaft, das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Punkt 14.3 annimmt.
- 14.2 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Deutsche Sportlotterie gGmbH, vertreten durch die Gesellschaft, angenommen wurde.

- 14.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn
- die übertragenen Daten des Spielscheins, der eingelesenen Quittung, Chip-Tipp oder des Quicktipps sowie die von der Gesellschaft vergebenen Daten im Rechenzentrum der Gesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind,
 - die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und
 - das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der siebenstelligen Gewinnzahl) gesichert ist.
- 14.4 Fehlt diese Voraussetzung, kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- 14.5 Handelt es sich um einen Spielvertrag über die Teilnahme an mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen, muss die Voraussetzung des rechtzeitigen Verschlusses nach vorstehendem Punkt 14.3 zu jeder einzelnen dieser Ziehungen erfüllt sein.
- 14.6 Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
- 14.7 Die Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Vermittlungsgebühr.
- 14.8 Das Recht der Gesellschaft, bei der Gewinnauszahlung nach Punkt 20.1.5 und 20.1.6 zu verfahren, bleibt unberührt.
- 14.9 Die Deutsche Sportlotterie gGmbH, vertreten durch die Gesellschaft, ist berechtigt, ein im Rechenzentrum der Gesellschaft eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.

- 14.10 Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- 14.11 Ein wichtiger Grund für die Ablehnung eines Spielvertragsangebotes oder einen Rücktritt vom Spielvertrag liegt u. a. vor, wenn
- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (Punkt 5.3 oder 5.4) verstoßen wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Gesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Gesellschaft weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Gesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - der Gesellschaft die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- 14.12 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der Gesellschaft in Vertretung für die Deutsche Sportlotterie gGmbH abgelehnt wurde oder die Gesellschaft in Vertretung für die Deutsche

Sportlotterie gGmbH vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

- 14.13 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages oder der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Deutsche Sportlotterie gGmbH ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Punkt 14.12 - in der Verkaufsstelle der Gesellschaft bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- 14.14 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist die Gesellschaft in Vertretung für die Deutsche Sportlotterie gGmbH vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Vermittlungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung bei der Gesellschaft geltend machen.
- 14.15 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

15. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 15.1 Die Haftung der Deutschen Sportlotterie gGmbH und/ oder der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von den Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zum Rechenzentrum der Gesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Deutsche Sportlotterie gGmbH und/oder für die Gesellschaft und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- 15.2 Punkt 15.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spiel-

typischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Deutsche Sportlotterie gGmbH oder die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haften die Deutsche Sportlotterie gGmbH und die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 15.3 Die Haftungsbeschränkungen der Punkte 15.1 und 15.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Deutschen Sportlotterie gGmbH oder der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.
- 15.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Deutsche Sportlotterie gGmbH oder die Gesellschaft zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Deutsche Sportlotterie gGmbH oder die Gesellschaft nicht.
- 15.5 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 15.6 Die Deutsche Sportlotterie gGmbH und die Gesellschaft haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

- 15.7 In den Fällen, in denen eine Haftung der Deutschen Sportlotterie gGmbH oder der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Punkten 15.4 bis 15.6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Vermittlungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Quittung erstattet.
- 15.8 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Bezirksstellen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 15.9 Vereinbarungen Dritter sind für die Deutsche Sportlotterie gGmbH und die Gesellschaft nicht verbindlich.
- 15.10 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 15.11 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 15.12 Die Haftung der Deutschen Sportlotterie gGmbH und der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

16. Ziehung der siebenstelligen Gewinnzahl

- 16.1 Für die DEUTSCHE SPORTLOTTERIE findet in der Regel wöchentlich, jeden Freitag, eine Ziehung statt, bei der die Gewinnzahl gemäß Gewinnplan ermittelt wird. Bei jeder Ziehung wird jeweils eine siebenstellige Losnummer aus dem Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.
- 16.2 Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 0 bis 9 oder ein Ziehungsgerät mit 10 gleichartigen Kugeln, die insgesamt die Zahlen 0-9 tragen, verwendet.

- 16.3 Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- 16.4 Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die jeweils gezogene siebenstellige Gewinnzahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde oder wenn zu Beginn des Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.
- 16.5 Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- 16.6 Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl.
- 16.7 Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Punkt 16.2.
- 16.8 Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- 16.9 Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Deutsche Sportlotterie gGmbH. Die Gesellschaft gibt beides durch Aushang in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt.
- 16.10 Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.
- 16.11 Die Gewinnzahl kann auf Kundenwunsch in den Verkaufsstellen ausgedruckt werden und wird auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt gemacht.

17. Auswertung

- 17.1 Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe Punkt 14.3) abgespeicherten Daten.
- 17.2 Die Auswertung erfolgt anhand der gezogenen siebenstelligen Gewinnzahl. Der Abgleich der getippten Losnummer mit der gezogenen Gewinnzahl erfolgt von rechts nach links (= hinten) sowie von links nach rechts (= vorne).

18. Gewinnplan, Gewinnausschüttung, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten

- 18.1 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Vermittlungsgebühr. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
- 18.2 Die Gewinnsumme in der Gewinnklasse 1 kann sich ändern, wenn die Gesamtgewinnsumme der Gewinnklasse 1 aller Gewinner in einer Ziehung mehr als 1.000.000 € beträgt. Die Höhe des jeweiligen Gewinns wird wie folgt ermittelt: Zunächst werden - unabhängig von der Höhe des jeweiligen Spieleinsatzes - sämtliche Spieleinsätze der Gewinnklasse 1 zusammengezählt. Übersteigt die Gesamtgewinnsumme in der Gewinnklasse 1 die Summe von 1.000.000 €, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnbeträge sämtlicher 1. Gewinnklassen nach folgender Formel: $1.000.000 \text{ €} \div \text{Summe der Spieleinsätze der Gewinnklasse 1} = \text{Reduzierter Gewinnbetrag bei Spieleinsatz von 1 €}$ Die Gewinnbeträge bei den Spieleinsätzen in Höhe von 2,5 € und 5 € errechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Quote mit dem Spieleinsatz für die betreffende Losnummer.
- 18.3 Die theoretische Gewinnausschüttungsquote beträgt 36,6 %.

- 18.4 Die Gewinnsumme wird gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet (*Die Quoten der Gewinnklasse 1 können sich gemäß Punkt 18.2 verringern.):

Gewinnklasse	Treffer	Chance 1 :	Gewinnsumme bei 1 €Einsatz	Gewinnsumme bei 2,5 €Einsatz	Gewinnsumme bei 5 €Einsatz
1	7 richtige Ziffern	10.000.000	*200.000 €	*500.000 €	*1.000.000 €
2	6 richtige Ziffern	158.730	4.000 €	10.000 €	20.000 €
3	5 richtige Ziffern	20.576	400 €	1.000 €	2.000 €
4	4 richtige Ziffern	2.469	40 €	100 €	200 €
5	3 richtige Ziffern	309	8 €	20 €	40 €
6	2 richtige Ziffern	41	4 €	10 €	20 €
7	1 richtige Ziffer	6	1 €	2,50 €	5 €

- 18.5 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- 18.6 Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden.
- 18.7 Um ein theoretisch nicht ausgeschlossenes Überplanspiel zu vermeiden, wird ein sogenannter Sicherungsfonds gebildet, in den jeweils 1 % der Spieleinsätze je Ziehung und alle Gelder aus dem Unterplanspiel fließen.
- 18.8 Sofern der Bestand des Sicherungsfonds den Betrag von 2,25 Mio. € übersteigt, wird der diesen Betrag übersteigende Anteil in Form einer Sonderauslosung an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

19. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- 19.1 Gewinne oder Gewinnanteile der 1. Gewinnklasse von mehr als 100.000 € werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.
- 19.2 Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Verzögern ausgezahlt.

20. Gewinnauszahlung

20.1 Allgemeines

- 20.1.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Quittung geltend zu machen.
- 20.1.2 Ist die Quittungsnummer der Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 20.1.3 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Vermittlungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.
- 20.1.4 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Quittung ausgezahlt. Falls durch eine mehrwöchige Teilnahme oder wegen einer Sonderauslosung mit der Quittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.
- 20.1.5 Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Quittung leisten, es sei denn, der Gesellschaft ist die fehlende Anspruchsberechtig-

gung des Vorlegenden der Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

- 20.1.6 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Quittung zu prüfen.
- 20.1.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung oder -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- 20.1.8 Nicht abgeholte oder unzustellbare Gewinne werden dem Reinertrag zugeführt.
- 20.2 Gewinne bis einschließlich 1.000 €
- 20.2.1 Die auf eine Quittung entfallenen Gewinne bis einschließlich 1.000 € werden in jeder Verkaufsstelle ausgezahlt.
- 20.2.2 Sie werden dort entsprechend den gesetzlichen Verjährungsregelungen zur Abholung bereitgehalten.
- 20.2.3 Der Spielteilnehmer erhält seine vorgelegte Quittung mit dem Aufdruck „ausgezahlt“, „bereits ausgezahlt“ oder „kein Gewinn“ vom Verkaufsstellenpersonal zurück.
- 20.3 Gewinne über 1.000 €
- 20.3.1 Die auf eine Quittung entfallenen Gewinne von mehr als 1.000 € werden nach Wahl des Spielteilnehmers durch Zusendung eines Schecks oder durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto mit befreiender Wirkung ausgezahlt.
- 20.3.2 Bei Gewinnen von mehr als 1.000 € hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Verkaufsstelle nach Vorlage der gültigen Quittung ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen.
- 20.3.3 Die Gesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer zum Zwecke der Gewinnanspruchnahme angegebenen personenbezogenen Daten. Diese personenbezogenen Daten werden

durch die Gesellschaft gemäß den gültigen Datenschutzgesetzen (DSGVO, DSAnpUG) entsprechend den Teilnahmebedingungen zum Zweck der Spielabwicklung, Gewinnbearbeitung und Statistik erhoben, verarbeitet und genutzt.

- 20.3.4 Das Gewinnanforderungsformular und die Quittung sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung an die Gesellschaft zu übergeben.
- 20.3.5 Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung erteilt.
- 20.3.6 Nach Eingang der Gewinnanforderung und der Quittung wird der erzielte Gewinn durch Überweisung oder durch Zusendung eines Schecks zur Auszahlung gebracht.
- 20.4 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels LOTTOCard
- 20.4.1 Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. Gewinnklasse erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.
- 20.4.2 Die schriftliche Benachrichtigung ist mit der Aufforderung an den Gewinner verbunden, seine Bankverbindung zu bestätigen bzw. für die Gewinnauszahlung eine alternative Bankverbindung anzugeben.
- 20.4.3 Spielteilnehmer, die einen anderen als in Punkt 20.4.1 genannten Einzelgewinn erzielt haben und ihren Gewinn nicht gemäß den Punkten 20.1 bis 20.3 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn mit befreiender Wirkung überwiesen; Punkt 20.1.2 findet keine Anwendung.
- 20.4.4 Bei Spielteilnahme mittels LOTTOCard werden die auf eine Quittung entfallenen Gewinne je Ziehung bis einschließlich 1.000 € für fünf Wochen ab dem Tag der Ziehungsteilnahme zur Abholung in jeder Verkaufsstelle bereitgehalten; danach werden diese Gewinne auf das vom LOTTOCard-Inhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.

- 20.4.5 Gewinne bis einschließlich 1.000 € von LOTTO-Card-Inhabern, die der Gesellschaft keine Bankverbindungsdaten angegeben haben, stehen entsprechend den gesetzlichen Verjährungsregelungen in der Verkaufsstelle zur Abholung bereit.

VI. GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

21. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

- 21.1 Ein Spielteilnehmer kann an der DEUTSCHEN SPORTLOTTERIE teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- 21.2 Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.
- 21.3 Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.
- 21.4 Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.
- 21.5 Schriftliche Erklärungen der Gesellschaft erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- 21.6 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Deutsche Sportlotterie gGmbH erfolgt - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Punkt

14.12 - durch eine Mitteilung der Gesellschaft gegenüber dem Spielvermittler.

- 21.7 Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist die Deutsche Sportlotterie gGmbH wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung der Deutschen Sportlotterie gGmbH bzw. der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen in den Vermittlungsbedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Vermittlungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.
- 21.8 Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

23. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Gesellschaft ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

24. Inkrafttreten

Diese Vermittlungsbedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Freitag, den 7. Dezember 2018.

Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt